Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Beauftragter für das Informations-freiheitsgesetz

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Postfach 1867, 53008 Bonn

[redacted]

Antragsteller

HAUSANSCHRIFT
Provinzialstraße 93, 53127 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 1867, 53008 Bonn

TEL 022899-555-0
FAX 022899-550-1620

beauftragte.informationsfreiheit@bbk.bund.de
www.bbk.bund.de

SERVICEZEIT
Anrufe bitte möglichst:
Mo. bis Do. 08.00–16.30 Uhr
Fr. 08.00–15.30 Uhr

Betreff: Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihr Antrag vom 10.03.2019
Aktenzeichen: 1-10-22-00/07-19
Datum: Bonn, 01.04.2019
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr [redacted],

haben Sie vielen Dank für Ihren vorbezeichneten Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, in dem Sie sich nach Kommunikations- und Navigations-Ausrüstung RTH Christoph 17 am Flugplatz Kempten-Durach informieren. Im Einzelnen haben Sie folgende Fragen zu den einzelnen Technikkomponenten gestellt:

Zur Kommunikations-Technik:

a) Welcher Übertragungsweg wird für die Alarmierung benutzt (z.B. BOS-Digitalfunk, Telefax, digitale Funkmelder, analoge Funkmelder,...)?
b) Welcher Übertragungsweg wird für die Kommunikation mit der Rettungsleitstelle und anderen BOS-Einheiten benutzt (BOS-Digitalfunk, VHF-Flugfunk,...)?
c) Welcher Übertragungsweg wird für die Kommunikation mit der Bergwacht benutzt (BOS-Digitalfunk, VHF-Flugfunk,...) ?
d) Welches Netzwerk wird für das Satellitentelefon benutzt (Inmarsat, Iridium, ...)?

Zur Navigations-Technik:

e) Welches Netzwerk wird für das Navigations-System benutzt (GPS / GLONASS / GALILEO,...) ?
f) Werden ungerichtete Funkfeuer (NDB, VOR-DME,...) für die Navigation benutzt?

Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Zur Ortungs-Technik:

g) Benutzt der RTH ein Transponder-System zur Übermittlung seiner Position und Flugparameter (FLARM, ADS-B, ACARS,...)?

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) beschafft und verwaltet die Zivilschutz-Hubschrauber und stellt sie den Ländern für den Zivil- und Katastrophenschutz zur Verfügung. Werden diese in ihrem originären Aufgabenfeld nicht benötigt, können die Länder sie auch für den Rettungsdienst einsetzen. Die Regelungen und Verfahren in der Luftrettung liegen jedoch nicht in der Zuständigkeit des BBK. Ihre Fragen zu technischen Details der Hubschrauber gehen über die Aufgaben des BBK hinaus.

Die Bundespolizei ist für den gesamten Flugbetrieb der orangefarbenen Zivilschutz-Hubschrauber zuständig. Sie kontrolliert und wartet die Hubschrauber in den fünf Bundespolizeifliegerstaffeln und stellt die Pilotinnen und Piloten. Daher bitten wir sie, Ihre Fragen an die Bundespolizei-Fliegergruppe, Bundesgrenzschutzstraße 100, 53757 Sankt Augustin zu wenden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch unter https://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Zivilschutz/Zivilschutzhubschrauber/zivilschutzhubschrauber_node.html

Da Sie mit Ihrem Antrag an das BBK keine Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und keine Informationen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) begehren, sind die entsprechenden Normen des UIG wie auch des VIG, die Sie in Ihrem Antrag zitieren, im Weiteren nicht einschlägig.

Wir hoffen, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben und danken Ihnen für Ihr Interesse am BBK.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

Beauftragter für das Informationsfreiheitsgesetz